

## SÄA-4 Schieds- und Schlichtungsordnung

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 05.10.2023  
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Antrag Strukturprozess und  
Satzungsänderungsanträge

1 Der § 9 Absatz 1, 3 und 6 der Schied- und Schlichtungsordnung werden wie folgt  
gefasst:

2 "§ 9 Verfahrensvorbereitung

3 (1) <sup>1</sup>Jeder Antrag ist schriftlich zu begründen, mit Beweismitteln zu versehen und  
4 unter  
5 Angabe von Absender\*in, **Telefonnummer und E-Mail-Adresse** einzureichen. <sup>2</sup>Anträge,  
Schriftsätze und Beweismittel sind in sechsfacher Ausfertigung beizufügen.

6 [...]

7 (3) <sup>1</sup>Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen der/des Vorsitzenden des  
8 Landesschiedsgerichts. <sup>2</sup>**Der Austausch von Schriftsätzen und die Kommunikation mit**  
9 **den**  
10 **Beteiligten kann auch per E-Mail erfolgen.** <sup>3</sup>Die/der Vorsitzende setzt Ort und  
11 Zeit der  
12 mündlichen Verhandlung fest. <sup>4</sup>Die Terminladung ist den Beteiligten mit einer  
13 Frist von zwei  
Wochen zuzustellen. <sup>5</sup>Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt  
werden. <sup>6</sup>Die  
Ladung muss enthalten: a) Gegenstand, Ort, Tag und Zeit der Verhandlung, b) die  
in dieser  
Landesschiedsgerichtsordnung geregelten Belehrungen.

14 [...]

15 **(6) <sup>1</sup>Ergänzend findet die Zivilprozessordnung zweckentsprechende Anwendung."**

16 Der § 10 Absatz 2 der Schied- und Schlichtungsordnung wird wie folgt gefasst:

17 "§ 10 Verfahrensbeteiligung

18 (2) <sup>1</sup>Die Beteiligten können **für die mündliche Verhandlung** zusätzlich eine\*n  
19 Beisitzer\*in  
benennen."

20 Der § 11 Absatz 1 der Schied- und Schlichtungsordnung wird wie folgt gefasst:

21 "§ 11 Einstweilige Anordnung

22 (1) <sup>1</sup>Das Landesschiedsgericht kann auf Antrag jederzeit eine einstweilige  
23 Anordnung  
24 erlassen. <sup>2</sup>Gegenstand einer einstweiligen Anordnung kann auch eine vorläufige  
Amtsenthebung  
für maximal zwei Monate sein."

25 Der § 13 Absatz 1 der Schied- und Schlichtungsordnung wird wie folgt gefasst:

26 "§ 13 Verhandlung

27 (1) <sup>1</sup>Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. <sup>2</sup>**Sie kann in**  
28 **geeigneten**  
29 **Fällen auch digital durchgeführt werden.** <sup>3</sup>**Die Teilnahmemöglichkeit von anderen**  
30 **Mitgliedern**  
**ist sicherzustellen.** <sup>4</sup>Das gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse. <sup>5</sup>Im  
Einvernehmen  
aller Beteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden."

31 Der § 18 Absatz 1 der Schied- und Schlichtungsordnung wird wie folgt gefasst:

32 "§ 18 Zustellung

33 (1) <sup>1</sup>Die Zustellung im Sinne dieser Landesschiedsgerichtsordnung erfolgt durch  
34 eingeschriebenen Brief. <sup>2</sup>**Sie kann auch per E-Mail erfolgen, sofern die**  
35 **Beteiligten nicht**  
36 **ausdrücklich widersprechen.** <sup>3</sup>Ist die/der Beteiligte durch einen Beistand  
vertreten, kann die  
Zustellung auch an diesen erfolgen."

### **Begründung**

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre, insbesondere der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie,

soll in der Schieds- und Schlichtungsordnung der Einsatz der neuen Kommunikationswege geregelt werden. So soll der Austausch der Schriftsätze zukünftig in geeigneten Fällen per E-Mail erfolgen (§ 9 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 3 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Satz 2 der Schieds- und Schlichtungsordnung) und das Schiedsgericht digital verhandelt werden können (§13 Abs. 1 Satz 2 der Schieds- und Schlichtungsordnung). Dies ermöglicht beispielweise auch Mitgliedern, die sich außerhalb Berlins aufhalten, die niederschwellige Teilnahme. Es bleibt jedoch sichergestellt, dass sich weiterhin auch Mitglieder ohne E-Mail-Adresse oder den technischen Voraussetzungen für Videoverhandlungen an das Schiedsgericht wenden können. Daneben soll die bisher widersprüchliche Regelung in § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 klargestellt werden, eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden. Die Ergänzungen in § 9 Abs. 6 und § 10 Abs. 2 Satz 1 dienen der Klarstellung, dass sich das Verfahren möglichst an den Verfahrensordnungen der staatlichen Gerichte orientieren soll (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2 VwGO; § 76 Abs. 1 Satz 2 GVG).

### **Unterstützer\*innen des Änderungsantrags:**

Die Mitglieder der Strukturkommission

ALT:

### **§ 9 Verfahrensvorbereitung**

(1) 1 Jeder Antrag ist schriftlich zu begründen, mit Beweismitteln zu versehen und unter Angabe von Absender\*in und Telefon/Fax-Verbindung einzureichen. 2 Anträge, Schriftsätze und Beweismittel sind in sechsfacher Ausfertigung beizufügen.

[...]

(3) 1 Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen der/des Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts. 2 Die/der Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. 3 Die Terminladung ist den Beteiligten mit einer Frist von zwei Wochen zuzustellen. 4 Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt werden. 5 Die Ladung muss enthalten: a) Gegenstand, Ort, Tag und Zeit der Verhandlung, b) die in dieser Landesschiedsgerichtsordnung geregelten Belehrungen.

[...]

### **§ 10 Verfahrensbeteiligung**

[...]

(2) 1 Die Beteiligten können zusätzlich eine\*n Beisitzer\*in benennen. 2 Die/der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts kann den Parteien für die Benennung der Beisitzer\*innen eine Ausschlussfrist setzen. 3 Die Parteien sind über die Folgen der Fristversäumnis schriftlich zu belehren. 4 Das Schiedsgericht hat bei Verfahren wegen sexueller Belästigung eine in diesen Fragen besonders sachverständige Person anzuhören.

### **§ 11 Einstweilige Anordnung**

(1) 1Das Landesschiedsgericht kann auf Antrag jederzeit eine einstweilige Anordnung erlassen, ausgenommen die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen. 2Gegenstand einer einstweiligen Anordnung kann auch eine vorläufige Amtsenthebung für maximal zwei Monate sein.

[...]

### **§ 13 Verhandlung**

(1) 1Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. 2Das gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse. 3 Im Einvernehmen aller Beteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

[...]

### **§ 18 Zustellung**

(1) 1Die Zustellung im Sinne dieser Landesschiedsgerichtsordnung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. 2 Ist die/der Beteiligte durch einen Beistand vertreten, kann die Zustellung auch an diesen erfolgen.

[...]